

METHODIK FÜR ARBEITSBLATT NR. 3

Zielgruppe: Schulalter 14–15 Jahre

Phasen des Unterrichtsprozesses: Fixierung und Exposition - Erweiterung des Lehrplans, Forschungsunterricht

Lernziel: die Schüler/innen wenden ihre Geschichtskennntnisse auf eine bestimmte Situation an, suchen nach zusätzlichen Informationen in geeigneten Fachquellen, aktualisieren ein historisches Thema im Bereich des zeitgenössischen Rechtsbewusstseins, reflektieren effektiv ihre Forschungsaktivitäten

Didaktische Mittel: Arbeitsblatt, PC, geeignete Publikationen

Beziehungen zwischen den Fächern: Deutsch, Sozialkunde

Empfohlene Form: Gruppenarbeit (3 – 4 Schüler/innen)

Methodik: Die Lehrkraft zeigt den Film „Mit einer Waffe in der Hand“. Sie weist die Schüler/innen darauf hin, dass nach dem Ansehen des Films eine eigenständige Forschungsarbeit über die Jagd folgen wird. Die Schüler/innen arbeiten dann selbstständig in kreativen Gruppen. Die Präsentation der Aufgaben wird von der Lehrkraft je nach Vorliebe und der Anzahl der Gruppen festgelegt, z. B.: mündliche Präsentation in derselben Klasse oder im Seminar, schriftliche Präsentation in einem bestimmten Format, Fertigstellung der Präsentation zu Hause, gefolgt von einer angemessenen Präsentation und Visualisierung (PowerPoint, Grafiken, Diagramme usw.) in der nächsten Unterrichtsstunde oder im Seminar.

LÖSUNG:

Diskutiert in der Gruppe über die Gründe, warum ihr glaubt, dass die mittelalterlichen Machthaber auf so harten Strafen für Wilderer bestanden. Formuliert mindestens 2.

In unseren beiden Ländern wurde die Wilderei sowohl als Vergehen gegen das Eigentum als auch als Vergehen gegen das Landadelsgeschlecht eingestuft. Im 15. Jahrhundert gab es in unseren Ländern große Waldkomplexe, und den Leibeigenen darin war es unter Androhung von Halsstrafen streng verboten, zu wildern. Da Wilderei im Grunde genommen unerlaubtes Jagen auf dem Land eines anderen ist, können wir Wilderei als Diebstahl betrachten, und so wurde sie normalerweise auch bewertet. Ein weiterer Grund für harte Strafen könnte auch die ständige Verstärkung der Regeln der Vormachtstellung des Herrschers oder des Königs direkt gewesen sein. Besonders im Fall des Königs und Kaisers, dessen Macht eigentlich recht begrenzt war, gehörten strenge Rechtsnormen zu den Symbolen, die er so konsequent wie möglich aufrechtzuerhalten versuchte. Die häufigste Strafe für Wilderei war der Galgen, dieselbe Strafe wie für Diebstahl, aber die Bandbreite der Strafen war sehr unterschiedlich. Je nach Ort und örtlichen Gepflogenheiten konnten mildere Strafen verhängt werden: Zwangsarbeit, Gefängnis, aber auch Bewährung oder Begnadigung. Todesurteile für



Wilderei wurden eher in Fällen verhängt, in denen die Wilderei einem Täter in größerem Umfang nachgewiesen werden konnte. Karl VI., ein begeisterter Jäger, verhängte Strafen für Wilderei, vor allem in Form von Brandmarkung, Zwangsarbeit oder an den Pranger stellen mit einem Hirschgeweih. Auf dem Schafott konnte nur ein Wiederholungstäter landen.

Erklärt so ausführlich wie möglich das Konzept der „Achtbücher“.

Achtbuch (auch Blutbuch oder Urgichtenbuch): lateinisch *acta negra maleficorum*, ist ein historischer Begriff für ein Gerichtsbuch, das von einem mit der Vollstreckungsgewalt ausgestatteten Gericht im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit geführt wurde. Es enthält Aufzeichnungen über Aussagen, die von Personen, die eines Kapitalverbrechens verdächtigt wurden, freiwillig oder in Ausübung der peinlichen Befragung gemacht wurden, und ein Protokoll über die durchgeführte Hinrichtung. Ursprünglich wurde die Gerichtsbarkeit in der Stadt von einem Vogt ausgeübt, einer Art Verwalter, der vom Monarchen ernannt wurde. Später wurde er in größeren Städten von einem Stadtrat unterstützt, der je nach Größe der Stadt zwischen 5 und 10 Mitglieder hatte.

Ursprünglich, im Hochmittelalter, wurden sogenannte Hinrichtungsprotokolle über Todesurteile geführt, die aber relativ kurz waren. Gegen Ende des Mittelalters hatte die Kriminalität innerhalb der Städte zugenommen und auch außerhalb waren immer mehr Banden unterwegs. Die Städte brauchten ihre Gerichte und das Recht, Verbrecher zum Tode zu verurteilen. Das Stadtrecht in Böhmen basierte auf deutschen Vorbildern, nämlich den Nürnberger und Magdeburger Gesetzen, aber bis zum 16. Jahrhundert stellte jede Stadt Verbrecher nach ihren eigenen Sitten vor Gericht. Ende des 15. Jahrhunderts entstanden Achtbücher, die viel detailliertere Informationen enthielten. Die Verhöre der Angeklagten wurden nun fast wortwörtlich aufgezeichnet, und ihre Geschichten bekamen dadurch ein viel plastischeres Erscheinungsbild. Außerdem führte der Stadtschreiber oft ein ehrliches Protokoll über den Grad der Folter, bei dem der Angeklagte gerade ausgesagt hatte. Leider war die Folter damals ein fester Bestandteil der Verhöre, da man allgemein davon ausging, dass niemand freiwillig über seine Verbrechen sprechen würde und dass die Aussage ohne Folter daher unvollständig war. Die Foltermethode wurde bis ins 18. Jahrhundert beibehalten.

